



SC Eintracht Elliehausen e.V.  
Der Vorstand  
c/o Herrn Günther Helberg  
Am Eikborn 27  
Tel. 0551/ 63.1249 Fax: 0551/63 24 23  
Mail: vorstand@eintracht-elliehausen.de

## **Satzung des Sportclub Eintracht Elliehausen e.V.**

Neufassung 11.01.2013 i.d.F. der 1. Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung v. 12.01.2018

### **01. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

(1) Der am 04. Juni 1974 gegründete Verein trägt den Namen „Sportclub Eintracht Elliehausen“. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen, Ortsteil Elliehausen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Zweck wird erreicht durch:

1. Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübung nach Grundsätzen des Amateursports,
2. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen,
3. Beschaffung der hierzu notwendigen Geräte und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen, sowie der Anmietung von Übungsstätten,
4. Förderung des Vereinslebens.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **02. Mitgliedschaft**

#### **§2**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern sowie Kindern und Jugendlichen.

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder und Jugendliche sind Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr.

(3) Personen, die sich um den Verein oder um die Sache des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes, unter Zustimmung von mindestens 2/3 der auf einer Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 3**

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat beim Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit der Eintrittserklärung unterwirft sich jedes Mitglied der Vereinssatzung und den §§ 21-79 BGB.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und wird rechtswirksam, wenn der Beitrag für den laufenden Monat gezahlt ist.

#### §4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich, Kündigungsfrist sechs Wochen zum Quartalsende) oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:

Wenn es

1. für 6 Monate und mehr trotz Mahnungen keinen Beitrag gezahlt hat,
2. sich innerhalb des Vereins in parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Hinsicht betätigt hat,
3. in schwerwiegendem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
4. sich sehr unsportlich verhalten hat.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. In diesem Fall entscheidet eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über Ausschluss oder Nichtausschluss.

Weitere Ausschlussverfahren können nach jeweils dreimonatiger Frist vom Vorstand beantragt werden.

### **03. Beitrag**

#### § 5

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe fest.  
Die Beitragshöhe wird vom Vorstand zeitnah nach der Festsetzung bekannt gemacht; die Bekanntmachung auf der Homepage des SCE oder im Vereinsschaukasten ist ausreichend.

(2) Beitragsentrichtung erfolgt grundsätzlich halbjährlich zur Mitte des Halbjahres.

Zahlungsmodus:

1. per Bankeinzug
2. Mitglieder, die nicht Inhaber eines Girokontos sind, leisten den Beitrag in bar an den Kassierer

### **04. Organe des Vereins**

#### § 6

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
  3. der erweiterte Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

#### § 7

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung aller ordentlichen- und Ehrenmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Einladungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

Das Einladungsschreiben gilt drei Tage nach Absendung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

(2) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen; die Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder (Eingang) eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können auch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung, zu Wahlen, zum Vereinszweck oder sonstigen Beschlüssen, die für den Verein von nachhaltiger Bedeutung sind, sind nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Es wird öffentlich abgestimmt. Sollte jedoch ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünschen, so muss geheim abgestimmt werden.

(6) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 8

(1) Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

(2) Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Kassenprüfungsbericht
3. Wahl eines Versammlungsleiters (im 2-Jahresrhythmus)
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes (im 2-Jahresrhythmus)
6. Wahl der Kassenprüfer/-innen (jährlich)
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Verschiedenes

## § 9

Mitgliederversammlungen werden einberufen:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, wobei der Grund anzugeben ist.

## § 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31.12. (Geschäftsjahr = Kalenderjahr).

## **05. Vertretung des Vereins**

### § 11

(1) Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB:

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

1. der Vorstand Repräsentation und Gremien
2. der Vorstand Sportbetrieb
3. der Vorstand Finanzen
4. der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
5. der Vorstand Schriftführung und Verwaltung
6. der Vorstand Jugendarbeit
7. der Vorstand Seniorenarbeit

Es sind für den Verhinderungsfall Vertretungsregelungen durch den Vorstand festzulegen und geeignet bekannt zu machen (z.B. Einstellung auf der Homepage des SCE)

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands nach § 11 (1).

(3) Der Umfang der Vertretungsmacht der Vertreter des Vereins ist begrenzt. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 Euro bedürfen für die Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf ferner der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 5.000,00 Euro, Verträge mit Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/ Sportlerinnen.

## § 12

Verpflichtungen der im § 11 (1) genannten Vertreter im Innenverhältnis:

1. Ausgaben, die nicht der Erfüllung der laufenden Kosten, wie Verbandsabgaben, Übungsleitervergütungen usw. dienen, dürfen nur getätigt werden, wenn sie vom Vorstand bewilligt worden sind.
2. In Eilfällen genügt die Genehmigung durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstand Finanzen.

## 06. Leitung des Vereins

### § 13

(1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes im Sinne der Satzung (erweiterter Vorstand). Dieser setzt sich zusammen aus:

1. den sieben Vorstandsmitgliedern nach § 11 (1)
2. den Spartenleitern nach § 19 (1) Nr. 1

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung nach § 9 gewählt. Die Blockwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

### § 14

(1) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben bis zur Höhe von 60 % der Jahresbeiträge im Einzelfall,
2. die Durchführung der Beschlüsse aus Versammlungen,
3. Die Durchführung von Großveranstaltungen
4. Die Einrichtung neuer Sparten
5. den Ausschluss und die Bestrafung der Mitglieder,
6. alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Über die sonstigen Aufgaben des laufenden Vereinsbetriebes entscheidet der Vorstand nach § 11 (1), dies beinhaltet insbesondere:

1. Bestellung von Übungsleitern
2. Vereinbarungen mit Übungsleitern
3. Festlegung von Übungsleitervergütungen

(3) Für die Vorstandssitzungen gilt § 9 entsprechend.

### § 15

(1) Ein Vorstandsmitglied nach § 11 (1), in der Regel der Vorstand Repräsentation und Gremien, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

Grundsätzlich sollen Sitzungen des erweiterten Vorstandes mindestens dreimonatlich, Sitzungen des Vorstandes nach § 11 (1) monatlich stattfinden.

Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Sitzung aufgestellt bzw. festgestellt.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach § 11 (1) haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der einzelnen Ausschüsse.



(4) Die Vorstandssitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 vereinsöffentlich. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Behandlung in nicht vereinsöffentlicher Sitzung beschließen.

## **§ 16**

Ein Vorstandsmitglied führt Protokoll in den Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

## **§ 17**

(1) Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 11 (1). Statt Gegenzeichnung ist die Freigabe durch ein weiteres Vorstandsmitglied auch papierlos durch eMail möglich; die Freigabe ist zu dokumentieren. Bei wiederkehrenden Zahlungen, die dem Grunde nach feststehen und vom zuständigen Organ beschlossen wurden, kann die Gegenzeichnung oder Freigabe entfallen (z.B. Aboverträge, Übungsleitervergütungen).

(2) Der Vorstand Finanzen hat neben einem Jahresbericht, der auf der Hauptversammlung schriftlich an die Vorstandsmitglieder verteilt werden muss, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes jederzeit einen Kassenbericht zu geben.

## **§ 18**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Es wird jährlich ein/e Kassenprüfer/-in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, abweichend beträgt die Wahlperiode ein Jahr, wenn sonst das Ende der Wahlperiode beider Kassenprüfer zusammen fallen würde. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. § 13 Abs. 2. gilt entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 19**

(1) Die Spartenleitungen setzen sich zusammen aus:

1. Dem Spartenleiter und
2. maximal zwei Beisitzern,

wovon ein Beisitzer gleichzeitig Vertreter des Spartenleiters ist

(2) Die Spartenleiter und ihre Beisitzer leiten die Sparten. Die Spartenleitungen sind verantwortlich für den Übungsbetrieb, sie stellen sicher, dass Übungsleiter zu den Übungszeiten im erforderlichen Umfang bereitstehen und schlagen dem Vorstand die Übungsleiter vor (§ 14 (2)).

## **§ 20**

(1) Der Vorstand Jugendarbeit soll vor den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf Jugendversammlungen oder Treffen eines Jugendausschusses einberufen, auf denen u.a. über die für die nächste Versammlung anstehenden Themen gesprochen werden soll.

(2) Der Vorstand Jugendarbeit hat die Meinung der Vereinsjugend auf den Versammlungen vorzutragen.

## **§ 21**

Bei der Vergabe von Geldmitteln soll jede Sparte in einer ihr angemessenen Weise berücksichtigt werden.

## **§ 22**

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Vereinsangelegenheit Ausschüsse zu bilden.



## **07. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 23**

(1) Will eine Sparte geschlossen aus dem Verein austreten, so ist sie berechtigt, das sparteninterne Sachvermögen kostenlos zu übernehmen, mit der Auflage, dass sie als neuer eingetragener Verein mindestens die nächsten 5 (fünf) Jahre ihren Sport gleichartig weiterbetreibt. Sollte diese Frist von fünf Jahren nicht eingehalten werden, so fließt der entsprechende Wert des übernommenen Sachvermögens an den SC Eintracht Elliehausen zurück.

Der Wert des Sachvermögens ist bei der Abspaltung der Sparte vertraglich festzuhalten.

(2) Alle aktiven und passiven Mitglieder der Sparte müssen eine Austrittserklärung oder, falls sie im Verein verbleiben wollen, eine Erklärung über den Spartenaustritt abgeben.

### **§ 24**

(1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Spielsperre bis zu einem Jahr,
3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
4. Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Entscheidung ist dem Bestraften mit Angabe des Grundes eingeschrieben zuzustellen.

### **§ 25**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins

- a. an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,  
oder
- b. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports.

Elliehausen, den 12.01.2018